

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Mainz

• **Aktueller Hinweis vom 16. April 2021, 9.20 Uhr**

Die Landeshauptstadt Mainz reagiert mit einer neuer Allgemeinverfügung auf die stark gestiegenen Inzidenzwerte.

Diese wird am Freitag, den 16. April 2021, per Amtsblatt veröffentlicht und gilt ab Montag, den 19. April 2021, 0.00 Uhr.

Die Neuerungen ab Montag finden Sie weiter oben auf dieser Seite.

Nachfolgend finden Sie die Regeln, wie sie bis inklusive Sonntag, den 18. April 2021, gelten.

Grundsätzlich gilt die jeweils aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO). Für das Stadtgebiet Mainz wurden aufgrund des Inzidenzwertes über 100 jedoch weitergehende Maßnahmen beschlossen, die die aktuellen Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in manchen Punkten ergänzen oder ändern. Die entsprechende Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Mainz finden Sie untenstehend als Download. Die aktuelle Allgemeinverfügung vom 10. April 2021 zum Schutz vor Coronavirus-Infektionen gilt zunächst bis zum 25. April 2021:

• **Kontaktbeschränkungen**

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

• **Ausgangsbeschränkungen**

Das Verlassen einer im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21.00 Uhr und 5.00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet der oben genannten Gebietskörperschaften grundsätzlich auch denjenigen Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.

Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten,

Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person),
h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts Jagd,
i) der Besuch von Ostergottesdiensten.

- **Gastronomie**

Gastronomische Einrichtungen bleiben auch im Außenbereich geschlossen.

- **Gewerbliche Einrichtungen**

sind für den **Kundenverkehr geschlossen**. Sie dürfen nur nach **vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen** öffnen (Terminshopping), bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 18. CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Es gilt die verschärfte Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Dies gilt auch für Büchereien und Archive.

Von der Schließung ausgenommen sind:

1.

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
8. Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel,
10. Blumenfachgeschäfte,
11. Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte

Im Umfeld der Einrichtungen, z.B. auf den Parkplätzen, gilt die verschärfte Maskenpflicht (medizinische Masken), sowie die bekannte Personenbegrenzung gemäß § 1 (7) der 18. CoBeLVO.

Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen (wie Supermärkte, Tankstellen, Kioske) spätestens ab 21.00 Uhr geschlossen sein.

- **Medizinisch-hygienische Dienstleistungen**

Kann das Abstandsgebot zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt.

Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optiker:innen, Hörgeräteakustiker:innen, Friseur:innen, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining (im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches).

- Der **Straßenverkauf** und Ab-Hof-Verkauf von **offenen alkoholischen Getränke** bleibt nach wie vor **verboten**.

Sport

- **Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt.** Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.
- **Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätte** und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.
- **Zoologische Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnliche Einrichtungen** sind für den Publikumsverkehr nur in ihren Außenbereichen geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht.
- **Proben- und Auftrittsbetrieb** im Breiten- und Laienkulturbereich sind untersagt.
- **Maskenpflicht:**
In den **Fußgängerzonen** der Altstadt sowie auf dem **Bahnhofsvorplatz** gilt von **8.00 bis 18.00** Uhr weiterhin eine Maskenpflicht an allen Tagen außer an Sonntagen und Feiertagen. Die **Maskenpflichtzone am das Rheinufer** gilt für das gesamte Rheinufer von der Auffahrt zur Eisenbahnbrücke (Südbrücke) am Victor-Hugo-Ufer bis hin zur Drehbrücke am Zollhafen am Ende der Taunusstraße in der Zeit von **12.00 bis 21.00** Uhr an allen Tagen.
- **Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit** sind nur als Einzelangebote zulässig.
- Der **außerschulische Musik- und Kunstunterricht** in Gruppen ist untersagt.

Downloads

- [Allgemeinverfügung vom 10.04.2021](#)

[Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-](#)

[2-Infektionen in Mainz. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 25.04.2021](#)



Lageplan: Maskenpflicht in Mainz© Landeshauptstadt Mainz

Download Lageplan: Maskenpflicht in den Fußgängerzonen der Altstadt, auf dem Bahnhofsvorplatz und am Rheinufer

- [Maskenpflicht in Mainz PDF-Datei, 1,36 MB](#)

Hinweis: Der Verwaltungsstab der Landeshauptstadt Mainz wird die Entwicklung bei der Ausbreitung der Coronavirus-Infektionen weiterhin kontinuierlich beobachten und die beschlossenen Maßnahmen entsprechend anpassen. Der Verwaltungsstab wird dazu in engen zeitlichen Abständen zusammentreten.

Rechtsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Seit 22. März 2021 gilt die 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO). Sie gilt aktuell bis einschließlich 25. April 2021 ([Link zur gesamten 18. CoBeLVO untenstehend](#)).

Alle Maßnahmen und Regeln, die aus der 18. CoBeLVO resultieren, finden Sie ausführlich auf der Corona-Informationseite des Landes Rheinland-Pfalz unter dem Punkt "Was gilt im Corona-Frühjahr?": www.corona.rlp.de

Wichtig: Derzeit gelten für Mainz aufgrund des Inzidenzwertes über 100 verschärfte Maßnahmen, wie Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, die der aktuellen Allgemeinverfügung zu entnehmen sind. Diese ergänzt oder ändert die Regelungen der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP. Informationen zu der entsprechenden Allgemeinverfügung finden Sie weiter oben auf dieser Seite.

Weiterführende Links

- [Zur aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz \(CoBeLVO\) und zur Auslegungshilfe](#)

www.corona-rlp.de

- [Alle Corona-Regeln im Überblick](#)

www.corona-rlp.de

Allgemeine Hinweise

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Mainz können von den Auswirkungen der aktuellen Situation betroffen sein. Längere Bearbeitungszeiten sind daher nicht auszuschließen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die Stadtverwaltung Mainz bittet darum, Besuche der Verwaltungsgebäude auf das Erforderliche zu beschränken und die [Regeln und Hygienevorschriften](#) bei den Besuchen einzuhalten. Termine sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Die Kolleginnen und Kollegen in den [Fachämtern](#) sind nach wie vor telefonisch erreichbar.

Information in English

- [Protection against corona infections](#)

[Current measures taken by the state capital of Mainz and the state of Rhineland-Palatinate against the spread of the coronavirus. Stay informed!](#)

Informationen in Leichter Sprache

- [Regeln zur Bekämpfung von Corona in Rheinland-Pfalz](#)

www.corona.rlp.de

Weiterführende Links

- [Coronavirus aktuell](#)

[Umfassende Informationsseite der Landeshauptstadt Mainz](#)

- [Coronavirus: Häufig gestellte Fragen](#)
- [Impfzentrum RLP-Mainz](#)
- [Coronavirus-Hotlines](#)

[Die aktuelle Situation wirft Fragen auf. Verschiedene Coronavirus-Hotlines finden Sie hier auf einen Blick.](#)

- [Aktuelle Beratungsangebote in der Corona-Krise](#)
- [Corona-Krise: Maßnahmen 2021 "Mainz startet durch!"](#)
- [Corona-Krise: Hilfspaket 2020 "Mainz hilft sofort!"](#)
- [Informationen zum Coronavirus für Unternehmen](#)
- [Informationen zum Coronavirus für Kulturschaffende](#)
- [Coronavirus: Nachbarschaftshilfen](#)
- [Linksammlung rund um das Thema Coronavirus](#)